

# ALLGEMEINE KOOPERATIONSBEDINGUNGEN

## VON REMZAP SP. Z O.O.

Auflage 1, Juli 2018

1. [ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN](#)
2. [DEFINITIONEN](#)
3. [VERTRETER DER PARTEIEN](#)
4. [AUSFÜHRUNG DER LIEFERUNG/ DIENSTLEISTUNG](#)
5. [NACHUNTERNEHMER](#)
6. [AUSFÜHRUNGSTERMINE DES AUFTRAGS-/ VERTRAGSGEGENSTANDS](#)
8. [Zahlungen und Abrechnung des Auftrags/ Vertrags](#)
9. [Sicherung der angemessenen Erfüllung und Garantiedingungen für den Auftrags-/ Vertragsgegenstand](#)
10. [VERSICHERUNG](#)
11. [Änderungen des Auftrags/ Vertrags](#)
12. [Behinderungen bei der Ausführung](#)
13. [Kontrolle durch den Auftraggeber](#)
14. [Abnahme des Auftrags-/ Vertragsgegenstands](#)
15. [Arbeits- und Umweltschutz](#)
16. [Bauträgeraufsicht](#)
17. [Probetrieb](#)
18. [Bedingungen für die Aussetzung des Auftrags/ Vertrags](#)
19. [Bedingungen für den Rücktritt vom Auftrag/ Vertrag](#)
20. [Vertragsstrafen](#)
21. [Garantie und Gewährleistung](#)
22. [Höhere Gewalt](#)
23. [Eigentumsrecht](#)
24. [Vertraulichkeit von Informationen](#)
25. [Urheberrechte an der Dokumentation](#)
26. [Personendatenschutz](#)
27. [Übertragung von Forderungen](#)
28. [Kommunikation](#)
29. [Menschenrechte](#)
30. [Beilegung von Streitfällen](#)
31. [Zusätzliche Informationen](#)
32. [Rechtsakte](#)
33. [Anlagen](#)

### 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Die nachstehenden **Allgemeinen Kooperationsbedingungen** samt **Anlagen** sind verbindlich für die Parteien bei der Vornahme des Kaufs von Waren bzw. Dienstleistungen.
- 1.2 Die **Allgemeinen Kooperationsbedingungen** sind fester Bestandteil des Auftrags bzw. des Vertrags.
- 1.3 Der Kauf von Waren bzw. Dienstleistungen unterliegt der Bedingungen aus dem Auftrag bzw. Vertrag und den Bedingungen aus den **Allgemeinen Kooperationsbedingungen**.
- 1.4 Die allgemeinen Bedingungen für den Verkauf oder für die Erbringung von Dienstleistungen beim Lieferanten bzw. Auftragnehmer sind nicht für den Auftraggeber verbindlich.
- 1.5 Der Lieferant bzw. Auftragnehmer bestätigt die Kenntnisnahme dieser **Allgemeinen Kooperationsbedingungen** und verpflichtet sich, sie zu befolgen, indem eine separate **Erklärung** unterzeichnet wird.

### 2. DEFINITIONEN

- 2.1 Unter dem Begriff **Auftraggeber** ist die Firma REMZAP Sp. z o.o., mit Sitz in Puławy, ul. Ignacego Mościckiego 12, 24-110 Puławy, eingetragen im Handelsregister am Amtsgericht Lublin-Wschód in Lublin mit Sitz in Świdnik, 6. Wirtschaftsabteilung des polnischen Landesgerichtsregisters (KRS) unter der KRS-Nummer: 0000005453, eingetragen unter der Steuernummer: 7160001762 und mit Statistischer Nummer REGON: 430153601, Stammkapital in Höhe von 1.811.670 PLN, zu verstehen.
- 2.2 Als **Lieferant bzw. Auftragnehmer** gilt ein Rechtsträger, bei dem der Auftraggeber den für die Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Dienstleistung untergebracht hat und der sich verpflichtet, die Ware zu liefern bzw. die Dienstleistung zu erbringen.
- 2.3 Unter dem Begriff **Partei bzw. Parteien** sind der Auftraggeber und/ oder Lieferant bzw. Auftragnehmer der Ware bzw. Dienstleistungen zu verstehen.
- 2.4 Unter dem Begriff **Nachunternehmer** ist ein Rechtsträger zu verstehen, mit dem der Lieferant bzw. Auftragnehmer einen Vertrag über die Ausführung eines Teils von Bauarbeiten oder anderer Dienstleistungen bzw. Lieferungen von Waren, die unter den Vertrag fallen, geschlossen hat.
- 2.5 Als **Dienstleistung** gelten alle Arbeiten, die auf Grundlage des Auftrags bzw. Vertrags ausgeführt werden.
- 2.6 Unter dem Begriff **Ware** sind Materialien, Geräte, Teile von Geräten, Bauteile, Fertigteile, Anlagen, Dokumentationen und andere Waren zu verstehen, die vom Auftrag bzw. Vertrag erfasst sind.
- 2.7 Als **Auftrag bzw. Vertrag** gilt eine Ansammlung von Dokumenten zur Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten, technische, finanzielle und rechtliche Bedingungen der Lieferung der Ware bzw. Dienstleistungen, die als Auftrags- bzw. Vertragsgegenstand fungieren.
- 2.8 Unter **wirksamer Auftragsabgabe** ist die schriftliche Bestätigung der Annahme und Rücksendung eines Exemplars des Auftrags bzw. Vertrags durch den Lieferanten bzw. Auftragnehmer zu verstehen.
- 2.9 Als **Erklärung** gilt ein Dokument, in dem der Lieferant bzw. Auftragnehmer die Kenntnisnahme und Anwendung dieser **Allgemeinen Kooperationsbedingungen** bei der Erfüllung des gegenständlichen Auftrags bzw. Vertrags bestätigt.

### **3. VERTRETER DER PARTEIEN**

- 3.1 Jede der Parteien wird über ihre Vertreter handeln, die im Auftrag/ Vertrag bestellt werden.
- 3.2 Der Lieferant/ Auftragnehmer stellt alle Personen zur Erfüllung von Dienstleistungen/ Lieferungen zur Verfügung. Der Lieferant/ Auftragnehmer verpflichtet sich, auf gesonderte Anfrage des Auftraggebers, ausreichende Angaben zu Personen und deren Kompetenzen zu machen, damit der Auftraggeber sie genehmigt.
- 3.3 Der Lieferant/ Auftragnehmer garantiert, dass die eingebundenen Mitarbeiter des Lieferanten/ Auftragnehmers über entsprechende Kompetenzen zur Erfüllung von Pflichten verfügen, zu denen sie bestellt wurden.
- 3.4 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, bei begründeten Einwänden hinsichtlich der Arbeit der Vertreter des Lieferanten/ Auftragnehmers/ Nachunternehmers vom Auftrag/ Vertrag zurückzutreten.

### **4. AUSFÜHRUNG DER LIEFERUNG/ DIENSTLEISTUNG**

- 4.1 Die Parteien sind verpflichtet, ihre Verpflichtungen derart zu erfüllen, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferung/ Dienstleistung gewährleistet ist. Die Parteien sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen allgemein geltende Vorschriften und Normen einzuhalten.
- 4.2 Lieferungen/ Dienstleistungen erfolgen auf Grundlage der erhaltenen Aufforderung zur Angebotsabgabe, des endgültigen Angebots, Auftrags/ Vertrags, technischen Dokumentation, Spezifikationen und anderer Dokumente, die sich aus der Spezifik der Lieferung/ Dienstleistung ergeben.
- 4.3 Der Lieferant/ Auftragnehmer stellt die Aufsichtsmitarbeiter und Arbeiter mit entsprechenden Qualifikationen zur Verfügung, die sich aus den Bedingungen des Auftrags/ Vertrags ergeben. Die vorstehenden Mitarbeiter werden vom Lieferanten/ Auftragnehmer gemäß dem Arbeitsgesetzbuch oder dem Zivilgesetzbuch beschäftigt, für das der Lieferant/ Auftragnehmer Sozial-, Krankenbeiträge und Vorauszahlungen für die Einkommensteuer zahlt.
- 4.4 Der Lieferant/ Auftragnehmer stellt die geeignete Ausrüstung, Materialien und Geräte zur Verfügung, die zur Ausführung der Lieferung/ Dienstleistung erforderlich sind.
- 4.5 Der Lieferant/ Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferung/ Dienstleistung nach den neuesten technischen Erkenntnissen auszuführen, die die hohe Qualität der gelieferten Waren/ Dienstleistungen garantieren.
- 4.6 Der Lieferant/ Auftragnehmer wird den Auftraggeber innerhalb von 3 Tagen ab dem Zeitpunkt der Feststellung der notwendigen Ausführung zusätzlicher Arbeiten schriftlich benachrichtigen. Die Ausführung zusätzlicher Arbeiten erfolgt auf Grundlage der Zustimmung des Auftraggebers und des Nachtrags zum Auftrag/ Vertrag.
- 4.7 Für Arbeiten, die ohne die Zustimmung des Auftraggebers und ohne einen erstellten Nachtrag ausgeführt wurden, steht dem Lieferanten/ Auftragnehmer keine zusätzliche Vergütung zu.
- 4.8 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, das Vorankommen der Ausführung des Auftrags/ Vertrags und der Qualitätskontrolle auf Grundlage des gegenseitig vereinbarten Test- und Inspektionsplans der dem Lieferanten/ Auftragnehmer in Auftrag gestellten Arbeiten zu überwachen.
- 4.9 Die Aufgabenteilung zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten/ Auftragnehmer wird im Auftrag/ Vertrag festgelegt.

- 4.10 Materialien/ Waren werden vom Lieferanten/ Auftragnehmer gemäß INCOTERMS 2010 an den im Auftrag/ Vertrag angegebenen Ort geliefert.
- 4.11 Sämtliche Kosten, die aus der Versicherung des Materials/ Ware, ihrer Beförderung, Verlustes oder Beschädigung resultieren, trägt der Lieferant/ Auftragnehmer.
- 4.12 Im Falle der Lieferung des Materials/ der Ware aus dem Import haftet der Lieferant/ Auftragnehmer für die Erfüllung aller Anforderungen, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben, insbesondere in Bezug auf die Mehrwert- und Verbrauchsteuer.
- 4.13 Im Falle der Lieferung von Waren innerhalb von dreigliedrigen innergemeinschaftlichen Lieferungen ist der Lieferant/ Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine Kopie der polnischen Mehrwertsteuer-Informationsstelle über die Absicht zuzusenden, das vereinfachte MwSt.-Abrechnungsverfahren anzuwenden.
- 4.14 Für jedes Material/ Produkt ist der Lieferant/ Auftragnehmer verpflichtet, einen Garantieschein in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Auftrags/ Vertrags beizufügen.
- 4.15 In Ermangelung einer Reihe von Dokumenten oder deren Kennzeichnung gemäß den Bestimmungen des Vertrags/ Auftrags kann der Auftraggeber die Annahme der Lieferung der Ware/ Materials verweigern.
- 4.16 Bei Feststellung der Inkompatibilität mit dem Auftrag/ Vertrag bei der Lieferung des Materials/ Ware ist der Auftraggeber zu Folgendem berechtigt:
  - a. Verweigerung der Annahme des Mengenüberschusses,
  - b. Annahme des Materials/ der Ware bei Feststellung eines quantitativen Defizits unter der Bedingung, dass der Lieferant/ Auftragnehmer auf seine Kosten die fehlenden Mengen ohne Rücksicht auf die im Auftrag/ Vertrag bestimmten Lieferbedingungen INCOTERMS 2010 unverzüglich ergänzt. In solch einem Fall stellt der Lieferant/ Auftragnehmer eine Rechnung mit ausgewiesener MwSt. nur für die Menge des physisch vom Auftraggeber empfangenen Materials/ Ware aus,
  - c. Vollständige Verweigerung der Annahme des Materials/ der Ware bei Nichtübereinstimmung der Art oder Qualität des Sortiments. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Recht, die Lieferung des Materials/ Ware im Rahmen des Auftrags/ Vertrags in einer neuen, gemeinsam vereinbarten Frist auf Kosten des Lieferanten/ Auftragnehmers zu verlangen, und zwar unabhängig von den im Auftrag/ Vertrag angegebenen Lieferbedingungen INCOTERMS 2010,
  - d. Rückgabe des Materials/ Ware bei Nichtübereinstimmung mit dem Auftrag/ Vertrag nach deren Abholung und Benachrichtigung des Lieferanten/ Auftragnehmers über den Ort und Termin der Verfügbarkeit des Materials/ Ware. Der Lieferant/ Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten das Material/ Ware innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Informationen über die Nichtübereinstimmung der Lieferung mit dem Auftrag/ Vertrag, unabhängig von den Lieferbedingungen INCOTERMS 2010, abzuholen. Wenn das Material/ Ware nicht innerhalb der oben genannten Frist abgeholt wird, so trägt der Lieferant/ Auftragnehmer das Risiko und die Kosten für deren weitere Lagerung,
  - e. Erstellung eines Beschwerdeprotokolls samt Beschreibung der festgestellten Abweichungen.
- 4.17 Die Rückgabe der Verpackungen des Lieferanten/ Auftragnehmers, in denen das Material/ Ware geliefert wurde, ist nur möglich, wenn diese Informationen vom Lieferanten/ Auftragnehmer im eingereichten Angebot vermerkt werden. Die Abholung der Verpackungen erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten/ Auftragnehmers, es sei denn,

der Lieferant/ Auftragnehmer hat etwas anderes in ihrem Angebot vorbehalten.

- 4.18 Der Lieferant/ Auftragnehmer ist verpflichtet, die Nummer des Auftrags/ Vertrags auf jeder ausgestellten Rechnung und auf anderen Dokumenten und Korrespondenzen, die an den Auftraggeber versendet wurden, anzugeben.

## 5. NACHUNTERNEHMER

- 5.1 Der Auftragnehmer darf ohne Zustimmung des Auftraggebers einen Nachunternehmer mit der Ausführung aller oder eines Teils der Arbeiten im Rahmen des Auftrags/ Vertrags betrauen.
- 5.2 In Antwort auf eine schriftliche Benachrichtigung über die notwendige Unterauftragsvergabe durch den Auftragnehmer wird der Auftraggeber den Auftragnehmer innerhalb von 7 Tagen über seine Entscheidung schriftlich benachrichtigen. Für die Entscheidung des Auftraggebers über die Zustimmungserteilung für die Unterauftragsvergabe wird der vom Auftragnehmer vorgelegte Vertragsentwurf mit dem Nachunternehmer ausschlaggebend sein.
- 5.3 Der Auftragnehmer haftet für alle Handlungen oder Unterlassungen jedes Nachunternehmers, weiterer Nachunternehmer, ihrer Vertreter oder Mitarbeiter wie für seine eigenen Handlungen oder Unterlassungen.
- 5.4 Jeder Vertrag, den vom Auftragnehmer mit einem Nachunternehmer bzw. weiteren Nachunternehmer geschlossen wird, hat folgende Angaben zu enthalten:
- Der Nachunternehmer bzw. weiterer Nachunternehmer darf Forderungen aus einem solchen Vertrag ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht abtreten,
  - Der Nachunternehmer verpflichtet sich zur schriftlichen Benachrichtigung des Auftraggebers über jede überfällige Zahlung des Auftragnehmers gegenüber dem Nachunternehmer,
  - Der Auftragnehmer hat in jedem Vertrag mit dem Nachunternehmer Bestimmungen zur Verpflichtung des Nachunternehmers zur Vorlage dem Auftraggeber innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Zahlung der schriftlichen Erklärung des Nachunternehmers zu vermerken, die von einer dazu befugten Person unterzeichnet wurde. Die Erklärung des Nachunternehmers wird eindeutige Vermerke enthalten, dass die ihm anvertrauten Arbeiten vom Auftragnehmer im Ganzen oder zum Teil beglichen wurden und dass die Zahlung der fälligen und im Vertrag festgelegten Vergütung erfolgt ist.
- 5.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, im Ganzen oder zum Teil vom Auftrag/ Vertrag mit dem Auftragnehmer zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers oder unter Verletzung des Vergabeverfahrens die Ausführung aller oder eines Teils der Arbeiten des Auftragnehmers unterbeauftragt.
- 5.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Ausführung von Arbeiten im Rahmen des Auftrags/ Vertrags keine Personen auf Grundlage eines Arbeitsvertrags oder eines zivilrechtlichen Vertrags einzustellen, die Mitarbeiter des Auftraggebers sind. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung gilt als grobe Verletzung der Bestimmungen des Auftrags/ Vertrags, die den Auftraggeber dazu berechtigt, vom Vertrag aus den vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen zurückzutreten.

## 6. AUSFÜHRUNGSTERMINE DES AUFTRAGS-/ VERTRAGSGEGENSTANDS

- 6.1 Die Termine für die Ausführung der Lieferungen/ Dienstleistungen sind im Auftrag/ Vertrag bestimmt.
- 6.2 Diese Termin können in folgende Fällen geändert werden:

- Änderungen des Umfangs der Lieferungen/ Dienstleistungen nach vorheriger beidseitiger Absprache,
- Aussetzung der Ausführung des Auftrags/ Vertrags aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind,
- Auftreten von Hindernissen, die sich aus den technologischen Bedürfnissen des Auftraggebers ergeben, Unterbrechung der Arbeiten gemäß Ziff. 17 dieser Bedingungen,
- Auftreten höherer Gewalt.

## 7. ZAHLUNGEN UND ABRECHNUNG DES AUFTRAGS/ VERTRAGS

- 7.1 Die Abrechnung der ausgeführten Arbeiten/ Lieferungen oder Teile davon erfolgt auf Grundlage von Rechnungen und ihnen angehängten, von den Vertretern des Auftraggebers unterzeichneten Protokollen bezüglich der Teil- und Endabnahme von Arbeiten/ Lieferungen oder des WZ/ CMR-Dokuments.
- 7.2 Das Abnahmeprotokoll oder das WZ/ CMR-Dokument, in dem Mängel oder Defekte festgestellt wurden, kann keine Grundlage zur Abrechnung der Arbeiten/ Lieferungen durch den Lieferanten/ Auftragnehmer darstellen.
- 7.3 Der Zahlungstermin ist im Auftrag/ Vertrag bestimmt.
- 7.4 Trägt der Auftraggeber infolge der Ausstellung einer Rechnung durch den Lieferanten/ Auftragnehmer in einer widersprüchlichen Weise mit geltenden Vorschriften und Verordnungen diesbezügliche Folgen im Bereich der Einschränkung des Anspruchs auf Absetzung der Mehrwertsteuer aus den beanstandeten Rechnungen, so ist der Lieferant/ Auftragnehmer verpflichtet, eine Entschädigung in einer Höhe zu zahlen, die dem vorstehenden Schaden unter Ausschluss des entgangenen Gewinns gleicht. In diesem Fall hat der Auftraggeber unverzüglich den Lieferanten/ Auftragnehmer darüber zu benachrichtigen und ihm die vom Finanzamt oder eine andere Aufsichtsbehörde ausgestellten Dokumente bereitzustellen, damit er Recht Abgabe von Erklärungen und Verteidigung hat.
- 7.5 Eine Rechnung mit ausgewiesener MwSt. oder die Korrekturrechnung, die in widersprüchlicher Weise mit geltenden Vorschriften bzw. Auftrag/ Vertrag ausgestellt wurde, führt zur Zahlungsverzögerung aus Verschulden des Lieferanten/ Auftragnehmers bis zur Zusendung einer ordnungsgemäß ausgefertigten Rechnung. Eine derartige Verzögerung gilt nicht als Grundlage zur Berechnung dem Auftraggeber jedweder diesbezüglicher Zinsen.

## 8. SICHERUNG DER ANGEMESSENEN ERFÜLLUNG UND GARANTIEBEDINGUNGEN FÜR DEN AUFTRAGS-/ VERTRAGSGEGENSTAND

- 8.1 Der Lieferant/ Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Sicherheit für die ordnungsgemäße Erfüllung und Garantiebedingungen des Auftrags-/ Vertragsgegenstands zu leisten, die zur Deckung von Ansprüchen wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Auftrags/ Vertrags sowie für Gewährleistungs- und Garantieansprüche und für die Zahlung von Vertragsstrafen dienen wird.
- 8.2 Die vorstehenden Sicherheiten sind innerhalb von 14 Tagen nach Bestätigung des Auftrags bzw. nach Unterzeichnung des Vertrags einzubringen.
- 8.3 Die Form der Sicherung ist dem Auftrag/ Vertrag zu entnehmen.
- 8.4 Der Lieferant/ Auftragnehmer wird zusammen mit den Sicherheiten für die ordnungsgemäße Erfüllung und Garantiebedingungen des Auftrags-/ Vertragsgegenstands relevante Dokumente vorlegen, die die Vollmachten der Unterzeichnenden bestätigen.
- 8.5 Die Rückerstattung der Sicherheit für die ordnungsgemäße Erfüllung erfolgt spätestens am 30. Tag nach protokollarischer Bestätigung

des Abschlusses des Auftrags-/ Vertragsgegenstands, sofern keine Umstände vorliegen, um die Sicherheit ganz oder teilweise einzubehalten.

- 8.6 Die Rückerstattung der Sicherheit für die Garantiebedingungen erfolgt spätestens am 30. Tag nach Ablauf der Garantiefrist, sofern keine Umstände vorliegen, um die Sicherheit ganz oder teilweise einzubehalten.
- 8.7 Bei einer Verlängerung der Termine für die Erfüllung des Auftrags-/ Vertragsgegenstands ist der Lieferant/ Auftragnehmer auf eigene Kosten verpflichtet, die Sicherheit für die ordnungsgemäße Erfüllung und die Garantiebedingungen entsprechend zu verlängern. Die Verlängerung hat spätestens 30 Tage vor Ablauf der Gültigkeit der oben genannten Sicherheiten zu erfolgen.
- 8.8 Der Lieferant/ Auftragnehmer hat die Nummer des Bankkontos anzugeben, auf welches der Auftraggeber die Rückzahlung der Sicherheiten vornehmen wird.
- 8.9 Das Datum der Belastung des Bankkontos des Auftraggebers gilt als Datum der Rückzahlung der Sicherheit.
- 8.10 Im Falle eines Verlangens durch den Lieferanten/ Auftragnehmer eines Vorschusses, ist der Lieferant/ Auftragnehmer verpflichtet, zusammen mit dem Dokument des geforderten Vorschusses eine Bank- oder Versicherungsgarantie für die Rückzahlung des Vorschusses vorzulegen, die unwiderruflich und bedingungslos auf erstes Anfordern zahlbar ist, ohne dass die Annahme des Lieferanten/ Auftragnehmers eingeholt werden muss.

## **9. VERSICHERUNG**

- 9.1 Der Lieferant/ Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten den Versicherungsschutz und die Kontinuität der Versicherung je nach Art des Auftrags/ Vertrags zu gewähren.
- 9.2 Die Notwendigkeit der Versicherung, deren Umfang und Bedingungen werden im Auftrag/ Vertrag bestimmt.

## **10. ÄNDERUNGEN DES AUFTRAGS/ VERTRAGS**

- 10.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vornahme von Änderungen im Auftrag/ Vertrag zu verlangen.
- 10.2 Änderungen des Auftrags/ Vertrags bedürfen der Erstellung des Nachtrags zum Auftrag/ Vertrag.
- 10.3 Änderungen, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die vom Lieferanten/ Auftragnehmer zu vertreten sind, berechtigen diesen nicht zur Einforderung der Änderung der Vergütung und der Ausführungstermine.
- 10.4 Wenn die Notwendigkeit zur Vornahme von Änderungen durch Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder Entscheidungen von öffentlichen Behörden verursacht wurde, die nach der effektiven Abgabe des Auftrags/ Vertrags erlassen wurden, kann jede Partei einen Antrag auf Änderung der Bedingungen im Auftrag/ Vertrag stellen.

## **11. BEHINDERUNGEN BEI DER AUSFÜHRUNG**

- 11.1 Der Lieferant/ Auftragnehmer hat den Auftraggeber schriftlich auf das Vorliegen eines Hindernisses hinzuweisen, welches die Erbringung der Dienstleistung/ Lieferung gemäß dem Auftrag/ Vertrag verhindert.
- 11.2 Der Lieferant/ Auftragnehmer sollte alles tun, um die Dienstleistung/ Lieferung gemäß dem Auftrag/ Vertrag auszuführen.
- 11.3 Der Einfluss von atmosphärischen Faktoren wird nicht als ein Faktor betrachtet, der die Erbringung der Lieferung/ Dienstleistung gemäß dem Auftrag/ Vertrag beeinträchtigt.

- 11.4 Wenn die Schwierigkeiten bei der Erbringung der Dienstleistung/ Lieferung vorhersehbar waren oder innerhalb der Grenzen des Geschäftsrisikos eines bestimmten Typs lagen, stellt dies keinen Grund dar, den Lieferanten/ Auftragnehmer von der Haftung für einen Verstoß gegen die Bedingungen des Auftrags/ Vertrags freizustellen.

## **12. KONTROLLE DURCH DEN AUFTRAGGEBER**

- 12.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Stand der Ausführung des Auftrags/ Vertrags in jeder Phase dessen Laufzeit zu kontrollieren, um die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Lieferanten/ Auftragnehmers zu überprüfen, die sich aus dem Auftrag/ Vertrag einschließlich des Programms zur Qualitätssicherung und -kontrolle ergeben. Eine solche Kontrolle befreit den Lieferanten/ Auftragnehmer nicht von seinen Verpflichtungen und schließt seine Haftung nicht aus.
- 12.2 Kontrollen, Proben und Tests können beim Lieferanten/ Auftragnehmer oder bei seinen Unterlieferanten/ Nachunternehmern am Ort der gesamten oder teilweisen Ausführung des Auftrags Lieferung stattfinden.
- 12.3 Der Lieferant/ Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber entsprechende Unterlagen zum Auftrags- bzw. Vertragsgegenstand zur Verfügung zu stellen.
- 12.4 Der Lieferant/ Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten das Programm zur Qualitätssicherung und -kontrolle des Auftraggebers zu verfassen und zu validieren.
- 12.5 Der Auftraggeber hat das Recht, vom Lieferanten/ Auftragnehmer zusätzliche Kontrollen, Tests und Proben zu verlangen, die im Programm zur Qualitätssicherung und -kontrolle nicht beschrieben sind. Im Falle eines positiven Ergebnisses der Prüfungen, Tests und Proben gemäß dem Auftrag/ Vertrag sind die Kosten vom Auftraggeber zu tragen. Anderenfalls gehen die Kosten zu Lasten des Lieferanten/ Auftragnehmers.

## **13. ABNAHME DES AUFTRAGS-/ VERTRAGSGEGENSTANDS**

- 13.1 Der Auftraggeber wird die Teilabnahmen und die Endabnahme der Dienstleistung/ Lieferung gemäß dem Auftrag/ Vertrag vornehmen.
- 13.2 Das Melden der Teilabnahmen und der Endabnahme wird gemäß den Bestimmungen des Auftrags/ Vertrags erfolgen.
- 13.3 In Bezug auf die Abnahmen haben die Parteien Folgendes zu erstellen:
  - a. Im Falle der Abnahme von Dienstleistungen – Abnahmeprotokoll,
  - b. Im Falle der Abnahme der Lieferung - Bestätigung des WZ/ CMR-Dokumente samt Kopie für REMZAP.
- 13.4 Stellt der Auftraggeber während der Abnahme Auftrags-/ Vertragsgegenstands dessen Nichterfüllung gemäß den Bedingungen aus dem Auftrag/ Vertrag fest, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abnahme zu verweigern.
- 13.5 Die Annahme durch den Auftraggeber des Endabnahmeprotokolls der Dienstleistung oder des WZ/ CMR-Dokuments ohne Einwände ist mit der Annahme der Dienstleistung/ Lieferung zum Betrieb/ Nutzung gleichbedeutend.
- 13.6 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, eine einseitige Abnahme der Dienstleistung/ Lieferung vorzunehmen, wenn der Lieferant/ Auftragnehmer über den Termin und Ort der Abnahme informiert wurde und dennoch bei der vorstehenden Abnahme nicht anwesend war.

## **14. ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ**

- 14.1 Der Lieferant/ Auftragnehmer gibt schriftlich eine Erklärung ab, dass er über alle erforderlichen Genehmigungen verfügt und dass er alle Vorschriften und Anforderungen in Bezug auf die Nutzung

und den Schutz der Umwelt und des Arbeitsschutzes erfüllt, die bei der Erfüllung des Auftrags-/ Vertragsgegenstands erforderlich sind.

**14.2** Während der Erfüllung Auftrags-/ Vertragsgegenstands hat der Lieferant/ Auftragnehmer die Bestimmungen des Ethikkodex gemäß **Anlage Nr. 1** zu beachten.

**14.3** Bei der Erfüllung des Auftrags-/ Dienstleistungsgegenstands ist der Lieferant/ Auftragnehmer im Bereich des Umweltschutzes verpflichtet, das polnische Recht, lokale Vorschriften, Regelungen, Verordnungen, Anordnungen, Genehmigungen, und andere gesetzliche Anforderungen in Bezug auf Umweltverschmutzung und Umweltschutz zu beachten.

## **15. BAUTRÄGERAUFSICHT**

Wenn die Pflichten des Lieferanten/ Auftragnehmers die Ausführung/ Lieferung von Projektunterlagen beinhalten, so ist er verpflichtet, die Bauträgeraufsicht über die Dienstleistungen/ Lieferungen zu gewähren, die auf Grundlage dieser Dokumentation durchgeführt werden. Die Kosten für die Ausübung der Bauträgeraufsicht werden vom Lieferanten/ Auftragnehmer übernommen, sofern im Auftrag/ Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

## **16. PROBEBETRIEB**

**16.1** Der Lieferant/ Auftragnehmer muss im Falle der Beauftragung eines Probebetriebs mit dem Auftraggeber das Programm und den Zeitplan des Probebetriebs und der Endabnahme spätestens innerhalb von 5 Werktagen vor dem geplanten Probebetrieb vereinbaren. Die Genehmigung der vorgenannten Unterlagen durch den Auftraggeber gilt als Grundlage für die Durchführung des Probebetriebs.

**16.2** Zusammen mit den unter Ziff. 16.1 genannten Dokumenten ist der Lieferant/ Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen vor Beginn des Probebetriebs Anleitungen für den Gebrauch und Wartung der von ihm gelieferten Geräte, Apparate und Maschinen bereitzustellen.

**16.3** Aufgrund des ordnungsgemäßen Betriebs des Auftrags-/ Vertragsgegenstands oder anderer im Auftrag/ Vertrag beschriebener Anforderungen ist der Lieferant/ Auftragnehmer verpflichtet, die Schulung der Mitarbeiter des Auftraggebers auf eigene Kosten durchzuführen.

**16.4** Der Probebetrieb wird von geschulten Mitarbeitern des Auftraggebers unter der Aufsicht des Lieferanten/ Auftragnehmers durchgeführt.

**16.5** Die Kosten für die Durchführung des Probebetriebs in Bezug auf Verbrauchsmaterialien wie Schmiermittel, Öle usw. gehen zu Lasten des Lieferanten/ Auftragnehmers.

**16.6** Ein von den Parteien unterzeichnetes Protokoll wird nach einem ordnungsgemäß durchgeführten Probebetrieb erstellt.

## **17. BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSSETZUNG DES AUFTRAGS/ VERTRAGS**

**17.1** Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung des Auftrags/ Vertrags auszusetzen, wenn der Lieferant/ Auftragnehmer innerhalb von 7 Tagen nach schriftlichem Eingang der Aufforderung des Auftraggebers eine grobe Vernachlässigung bei der Erfüllung der Bestimmungen des Auftrags/ Vertrags nicht behebt.

**17.2** Eine grobe Vernachlässigung seitens des Lieferanten/ Auftragnehmers liegt in folgenden Fällen vor:

- a. Der Lieferant/ Auftragnehmer realisiert den Auftrag/ Vertrag mit Verletzung der Rechtsvorschriften, administrativer Entscheidungen, Genehmigungen oder Vereinbarungen,
  - b. Der Lieferant/ Auftragnehmer verursacht aus eigenem Verschulden eine Verspätung bei der Erbringung der Dienstleistung/ Lieferung um 30 Tage oder mehr länger als die im Auftrag/ Vertrag festgelegte Frist für die Beendigung der Dienstleistung/ Lieferung,
  - c. Der Lieferant/ Auftragnehmer hat Bank-/ Versicherungsgarantien vorgelegt, die nicht wirksam oder nicht ganz gültig sind,
  - d. Der Lieferant/ Auftragnehmer hat den Auftrag/ Vertrag oder daraus resultierende Anteile oder Rechte an Dritte mit Verletzung der Bedingungen aus dem Auftrag/ Vertrag weitergegeben.
- 17.3** Der Lieferant/ Auftragnehmer trägt sämtliche Kosten für die Absicherung und Beaufsichtigung der ausgeführten Arbeiten und Lieferungen innerhalb der Frist der Aussetzung der Auftrags- bzw. Vertragserfüllung.
- 17.4** Anliegen im Zusammenhang mit den Kosten werden in erster Linie auf Grundlage von Verhandlungen beigelegt.

## **18. BEDINGUNGEN FÜR DEN RÜCKTRITT VOM AUFTRAG/ VERTRAG**

- 18.1** Der Auftraggeber ist berechtigt, in folgenden Fällen ganz oder teilweise vom Auftrag/ Vertrag zurückzutreten:
- a. Fälle, die in den Bedingungen des Auftrags/ Vertrags festgehalten sind,
  - b. Fälle, die im Zivilgesetzbuch vorgesehen sind,
  - c. Nichtbehebung innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Anmeldung durch den Auftraggeber einer groben Vernachlässigung (gemäß Ziff. 17.2).
- 18.2** Der Lieferant/ Auftragnehmer hat das Recht, in folgenden Fällen einseitig vom Auftrag/ Vertrag zurückzutreten:
- a. Aussetzung der Auftrags- bzw. Vertragserfüllung infolge höherer Gewalt, die länger als 30 Tage andauert,
  - b. Meldung eines Antrags auf Insolvenz des Auftraggebers oder Bekanntgabe der Insolvenz oder Liquidation des Auftraggebers, wodurch die Rechte, die der Lieferant/ Auftragnehmer auf Grundlage des Auftrags/ Vertrags erworben hat, nicht beraubt oder eingeschränkt werden.
- 18.3** Anliegen im Zusammenhang mit den Kosten werden in erster Linie auf Grundlage von Verhandlungen beigelegt.

## **19. VERTRAGSSTRAFEN**

Vertragsstrafen werden jeweils im Auftrag/ Vertrag angegeben.

## **20. GARANTIE UND GEWÄHRLEISTUNG**

Detaillierte Bestimmungen bezüglich der Garantie und Gewährleistung werden jeweils im Auftrag/ Vertrag angegeben.

## **21. HÖHERE GEWALT**

- 21.1** Höhere Gewalt ist ein externes Ereignis, das unabhängig vom Willen der Parteien auftritt, für die Parteien unvorhersehbar ist und es unmöglich macht, den Gegenstand des Auftrags/ Vertrags ganz oder teilweise dauerhaft oder für einen bestimmten Zeitraum durchzuführen.
- 21.2** Als höhere Gewalt gilt Folgendes:
- a. Krieg, Terrorakt, Mobilisierungsakt, bewaffneter Aufstand, Rebellion, Revolution, Militärrevolution, Bürgerrevolution, Bürgerkrieg, Sabotageakte usw.,
  - b. Naturkatastrophen, einschließlich: Überschwemmung, Brand, Dürre, Hurrikan, Blitzschlag usw.
  - c. Generalstreiks (außer Streiks bei den Parteien) oder andere soziale Unruhen, einschließlich öffentlicher Demonstrationen.
- 21.3** Im Falle höherer Gewalt haben sich die Parteien unverzüglich innerhalb von 5 Tagen nach ihrem Eintreten die voraussichtliche Dauer,

die zu erwartenden Folgen für die Erfüllung der Bestimmungen des Auftrags/ Vertrags und deren Beendigung mitzuteilen.

## **22. EIGENTUMSRECHT**

Die Übertragung des Eigentumsrechts am gesamten oder an einem Teil der Anlage, Installation, Geräts, Apparatur oder an der im Rahmen des Auftrags/ Vertrags gelieferten Ausrüstung, vorgefertigten Teilen, Bauteilen und Materialien auf den Lieferanten/ Auftragnehmer erfolgt mit der Unterzeichnung durch die Parteien des Endabnahmeprotokolls oder Bestätigung des WZ/ CMR-Dokuments für den Gegenstand des Auftrags/ Vertrags.

## **23. VERTRAULICHKEIT VON INFORMATIONEN**

- 23.1** Die Parteien verpflichten sich, die von der anderen Partei erhaltenen Informationen in Form von: mündlichen, schriftlichen, elektronischen Medien, per E-Mail oder auf andere Weise über die im Auftrag/ Vertrag enthaltenen Bestimmungen geheim zu halten.
- 23.2** Die Offenlegung des Geheimnisses durch eine der Parteien ist nur bei Erhalt der Zustimmung der anderen Partei zulässig.
- 23.3** Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche Informationen einen vertraulichen Charakter haben, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.
- 23.4** Die Parteien sind für die Geheimhaltung von Informationen durch ihre Mitarbeiter, Vertreter und Kooperationspartner verantwortlich.
- 23.5** Die Parteien sind verpflichtet, Informationen, die sie während der Erfüllung des Gegenstands des Auftrags/ Vertrags erhalten haben, für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung der Laufzeit des Auftrags/ Vertrags geheim zu halten.
- 23.6** Ohne Zustimmung der anderen Partei werden vertrauliche Informationen auf Antrag des Gerichts, Staatsanwaltschaft oder anderer bevollmächtigter öffentlicher Stellen gemäß geltenden Vorschriften offengelegt.

## **24. URHEBERRECHTE AN DER DOKUMENTATION**

- 24.1** Der Lieferant/ Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber dafür verantwortlich, dass er zum Zeitpunkt der Übergabe an den Auftraggeber der technischen und Projektdokumentation, die auf Grundlage des Auftrags/ Vertrags verfasst wurde und nachfolgend „Dokumentation“ genannt wird, der einzige Berechtigte im Rahmen der vermögensrechtlichen Urheberrechten und abgeleiteten Rechten an dieser Dokumentation ist und dass diese Rechte von keinen Rechten Dritter belastet sein werden.
- 24.2** Bei Vorbringung von sämtlichen Ansprüche gegen den Auftraggeber in Bezug auf die Dokumentation durch Dritte, ist der Lieferant/ Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche notwendige Unterstützung zu leisten und der Lieferant/ Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ansprüche von Dritten zu erfüllen oder dem Auftraggeber alle Beträge und Kosten im Zusammenhang mit Erfüllung dieser Ansprüche durch den Auftraggeber zurückzuzahlen.
- 24.3** Der Lieferant/ Auftragnehmer überträgt auf den Auftraggeber die vermögensrechtlichen Urheberrechte zum Zeitpunkt der Übergabe der Dokumentation in dem im Auftrag/ Vertrag vereinbarten Umfang. Die Übertragung des Eigentumsrechts gilt auch für Datenträger, auf denen die Dokumentation ausgehändigt wurde.
- 24.4** Auf Grundlage der Bestimmungen aus dem Auftrag/ Vertrag erlaubt der Lieferant/ Auftragnehmer dem Auftraggeber die Ausübung der abgeleiteten Rechte im Zusammenhang mit der Dokumentation

und gestattet dem Auftraggeber die Erteilung weiterer Einwilligungen für die Ausübung abgeleiteter Rechte durch Dritte.

- 24.5** Die auf Grundlage des Auftrags/ Vertrags verfasste Dokumentation gilt als Geheimnis des Auftraggebers. Der Lieferant/ Auftragnehmer darf diese Dokumentation weder offenlegen noch ohne eine schriftliche Zustimmung des Auftraggebers verwenden.

## **25. PERSONENDATENSCHUTZ**

- 25.1** Die Parteien sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates Nr. 2016/ 679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und zum freien Verkehr derartiger Daten und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sowie gemäß dem Personendatenschutzgesetz vom 10. Mai 2018 (pol. GBI. 2018, Ziff. 1000) zu verarbeiten.
- 25.2** Administrator von personenbezogenen Daten des Auftraggebers, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des besagten Auftrags/ Vertrags verarbeitet werden, ist REMZAP Sp. z o.o. mit Sitz in Puławy 24-110, ul. Ignacego Mościckiego 12. Kontaktaufnahme bei Anliegen im Zusammenhang mit dem Personendatenschutz: Datenschutzbeauftragter, Tel.: +48 81 473 11 67, E-Mail-Adresse: [odo@remzap.pl](mailto:odo@remzap.pl). Detaillierte Informationen bezüglich der Datenschutzpolitik des Auftraggebers sind der Website: <http://www.remzap.pl/ochrona-danych-osobowych> zu entnehmen.
- 25.3** Die Angabe der personenbezogenen Daten erfolgt zwar auf freiwilliger Basis, ist jedoch erforderlich, um den Vertrag zu erfüllen. Fehlende Daten verhindern, dass Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, den notwendigen Zugang zur Erfüllung des genannten Auftrags/ Vertrags erhalten oder dass es unmöglich wird, den Gegenstand des Auftrags/ Vertrags zu erfüllen.
- 25.4** Die vom Lieferanten / Auftragnehmer übermittelten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu Zwecken im Zusammenhang mit der Erfüllung des besagten Auftrags/ Vertrags verarbeitet.
- 25.5** Die vom Lieferanten/ Auftragnehmer übermittelten personenbezogenen Daten können anderen Rechtsträgern übermittelt werden, die an der Erfüllung des besagten Auftrags/ Vertrags mitwirken, sofern eine derartige Notwendigkeit resultierend aus übergeordneten Vorschriften oder zum Schutz des Interesses der Parteien vorliegt. Dies gilt insbesondere für die Firma Grupa Azoty Zakłady Azotowe PUŁAWY SA, sofern der besagte Auftrag/ Vertrag im Auftrag oder auf dem Gelände von Grupa Azoty Zakłady Azotowe PUŁAWY SA realisiert wird.
- 25.6** Die übermittelten personenbezogenen Daten können auch über die elektronische Einkaufs- und Ausschreibungs-Plattform namens LOGINTRADE für Angebotsverfahren und Lieferanten-Datenbanken verarbeitet werden.
- 25.7** Der Auftraggeber erklärt, dass er keine automatisierten Entscheidungen trifft, einschließlich des Profilings von personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des besagten Auftrags/ Vertrags bezogen worden sind.
- 25.8** Der Auftraggeber erklärt, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des besagten Auftrags/ Vertrags bezogenen personenbezogenen Daten während der Laufzeit des Vertrags und bis zur Verjährung von Ansprüchen resultierend aus dem Auftrag/ Vertrag verarbeitet werden.
- 25.9** Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung des besagten Auftrags/ Vertrags verarbeitet werden, haben das Recht, auf ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen,

sie zu berichtigen, zu löschen oder die Verarbeitung zu beschränken, Einwände gegen ihre Verarbeitung zu erheben und auf Anfrage an einen anderen Datenadministrator zu übermitteln. Die Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung kann angewendet werden, sofern keine zwingende rechtliche Verpflichtung besteht, sie zu verarbeiten.

- 25.10** Der Lieferant/ Auftragnehmer verpflichtet sich, Personen, deren personenbezogene Daten er dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags/ Vertrags zur Verfügung stellt, mit Informationen über den Schutz personenbezogener Daten gemäß Ziff. 25 vertraut zu machen.

## **26. ÜBERTRAGUNG VON FORDERUNGEN**

Die Übertragung durch den Lieferanten/ Auftragnehmer der Forderungen aus dem Auftrag/ Vertrag auf Dritte ohne eine schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist unzulässig.

## **27. KOMMUNIKATION**

- 27.1** Sämtliche Kommunikation zwischen den Parteien erfolgt in Schriftform in polnischer Sprache.
- 27.2** Die vorstehenden Schreiben werden an die im Auftrag/ Vertrag benannten Vertreter der Parteien gerichtet.
- 27.3** Es ist zulässig, dass die besagte Kommunikation elektronisch, per Fax, Einschreiben mit Rückschein oder persönliche Zustellung erfolgt, die von der anderen Partei bestätigt wurde, mit Ausnahme des Rücktritts vom Auftrag/ Vertrag, deren Gültigkeit die Schriftform erfordert.

## **28. MENSCHENRECHTE**

Jede der Parteien erklärt und garantiert, dass sie alle international anerkannten Menschenrechte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation zu grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit) einhält und weiterhin einhalten wird und die Mittäterschaft jetzt und in Zukunft bei direktem oder indirektem Missbrauch aller Menschenrechte ohne Ausnahme gewährleistet, unabhängig davon, ob sie von der Regierung oder einer anderen Stelle begangen werden, ob die Partei von ihrem Beitrag zu diesem Missbrauch gewusst hat oder hätte wissen müssen. Jede der Parteien ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die unmittelbare und mittelbare Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen zu gewährleisten.

## **29. BEILEGUNG VON STREITFÄLLEN**

- 29.1** Die Art und Weise der Streitbeilegung wird jedes Mal im Auftrag/ Vertrag festgelegt.
- 29.2** In Ermangelung einer Einigung oder eines Vergleichs, vereinbaren die Parteien, dass sämtliche Streitfälle durch das Schiedsgericht der Polnischen Handelskammer in Warschau entschieden werden.
- 29.3** Die endgültige Gerichtsentscheidung ist für die Parteien bindend.

## **30. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass REMZAP ein IT-Tool zur Unterstützung der Einkaufsprozesse namens Einkaufsplattform der AZOTY-GRUPPE eingeführt hat. Das besagte Tool ermöglicht Verfahren zur Auswahl der Auftragnehmer und Preisverhandlungen, einschließlich elektronischer Online-Auktionen über die Plattform unter der Adresse: <https://platformazakupowa.grupaazoty.com/>. Zudem gilt es als eine Informationsdatenbank über die bei REMZAP geführten Ausschreibungsverfahren.

Wir laden Sie ein, sich auf unserer Plattform zu registrieren: <https://platformazakupowa.grupaazoty.com/rejestracja/rejestracja.html>.

Die Registrierung ist ohne Einladung zur Teilnahme an einem bestimmten Verfahren möglich. Bei jedweden Problemen mit der Registrierung oder Bedienung der Einkaufsplattform kontaktieren Sie bitte die Hotline von Logintrade unter der Rufnummer: +48 71 787 35 34; +48 71 787-37-27; +48 71 787 37 57 oder unter der E-Mail-Adresse: [helpdesk@logintrade.net](mailto:helpdesk@logintrade.net) Unabhängig von der Registrierung auf der Einkaufsplattform erhalten Bieter, die die formellen und inhaltlichen Anforderungen erfüllen, in jedem Verfahren eine Einladung zur Teilnahme an der elektronischen Auktion samt Anleitung und detaillierten Auktionsbedingungen.

## **31. RECHTSAKTE**

- 31.1** Der Lieferant/ Auftragnehmer verpflichtet sich, den Gegenstand des Auftrags/ Vertrags in Übereinstimmung mit den allgemein geltenden Vorschriften und insbesondere mit folgenden zu erfüllen:
- a. Normalisierungsgesetz** vom 12. September 2002 mit späteren Änderungen,
  - b. Arbeitsgesetzbuch** vom 26. Juni 1974 mit späteren Änderungen,
  - c. Abfallgesetz** vom 14. Dezember 2012,
  - d. Umweltschutzgesetz** vom 27. April 2001 mit späteren Änderungen,
  - e. Personendatenschutzgesetz** vom 29. August 1997 mit späteren Änderungen und Gesetz vom 10. Mai 2018,
  - f. Gesetz über die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs** vom 16. April 1993 mit späteren Änderungen,
  - g. Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EU) Nr. 2016/679** vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

## **32. ANLAGEN**

- Anlage Nr. 1: **Ethikkodex für Lieferanten und Auftragnehmer der Firma REMZAP Sp. z o.o.**